



Az.: G1: BVAnpVO – DAR Kr

Kiel, den 7. Januar 2013

V o r l a g e

des Präsidiums der Ersten Landessynode

für die Tagung der Landessynode vom 21. – 23. Februar 2013

Gegenstand:

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234):

Anlage: BVAnpVO 2012/2013 vom 7. September 2012

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung (§ 61 Abs. 1 EGVerf-Teil 1):

Am 29. Juli 2012:

- Zustimmung, aber
- Ablehnung der Phasenverschiebung (§ 1)

Kirchenbeamtenvertretung (§ 61 Abs. 4 EGVerf-Teil 1):

Am 17. August 2012:

- Zustimmung, aber
- Ablehnung der Phasenverschiebung (§ 1)

Finanzausschuss (§ 27 Abs. 1 Satz 3 EGVerf-Teil 1
i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Verf):

Am 27. Juni 2012:

- Einwilligung zur Freigabe.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergeben sich für den landeskirchlichen Haushalt im Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis 31. Dezember 2013 folgende Mehrbelastungen:

1. Verminderte Finanzmitteln in der Verteilung/Zuweisung an Landeskirche und Kirchenkreise als Folge der Erhöhung des Vorwegabzuges durch Mehrbelastung im Mandanten 9 (Versorgung):

2012: 1.276.700 Euro, davon entfallen 19,34% - 246.913 Euro - auf die Landeskirche

2013: 3.316.000 Euro, davon entfallen 19,40% - 643.304 Euro - auf die Landeskirche

2. Erhöhung der Kosten für die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf landeskirchlicher Ebene:

2012: 95.800 Euro

2013: 248.900 Euro

3. Erhöhung der Kosten für die Besoldung der Vikarinnen und Vikare:

2012: 17.500 Euro

2013: 40.000 Euro

4. Im Personalkostenbudget ergeben sich durch landeskirchliche Pastorinnen und Pastoren verursachte Personalkostensteigerungen in Höhe von:

2012: 188.200 Euro

2013: 488.900 Euro

Die Entwicklung der Umlage des Personalkostenbudgets stellt sich folgendermaßen dar:

2011: 61.700 Euro

2012 I (1.1.-31.5.): 62.400 Euro

2012 II (1.6.-31.12.): 59.400 Euro

2013: 62.400 Euro.

Begründung:

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462), und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) sind die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten und die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz anzupassen. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. August 2011 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552, 1693) angepasst worden.

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 31. März 2012 angepasst worden.

Die lineare Anhebung nach Bundesrecht erfolgt in drei Schritten in den Jahren 2012 und 2013 wie folgt:

Ab 1. März 2012	um 3,3 Prozent,
ab 1. Januar 2013	um 1,2 Prozent,
ab 1. August 2013	um 1,2 Prozent.

Die vorgesehenen Erhöhungen sind gegenüber dem Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes um 0,2 Prozent vermindert.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend des Ergebnisses der Tarifverhandlungen vom 31. März 2012 rückwirkend zum 1. März 2012 gemäß der in Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 50 Euro. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 1. August 2013 gemäß der in Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 40 Euro.

Gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 EGVerf-Teil 1 bedürfen lineare Besoldungserhöhungen in Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2011 (GVOBl. S. 326) einer kirchengesetzlichen Regelung. Es wird vorgeschlagen, das Bundesbesoldungs- und

-versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 mit folgender Abweichung zu übernehmen:

Die erste Anpassung soll zeitversetzt zum 1. Juni 2012 (Phasenverschiebung) erfolgen.

Mit Beginn der Nordkirche ist ein Wechsel im Verfahren zu den ehemaligen nordelbischen Gewohnheiten eingetreten. War bisher eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Anpassung an die staatliche Beamtenbesoldung und –versorgung auf Bundesebene üblich, von der die Kirchenleitung nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe abgewichen war, gilt jetzt ein durch Kirchengesetz zu regelndes Übernahmeverfahren.

Die Phasenverschiebung zur Übernahme der Angleichung erst zum 1. Juni 2012 ist sachlich begründet. Der Beginn der Nordkirche stellt eine Zäsur dar. Eine Übernahme vor Beginn der Nordkirche würde in bereits abgeschlossene Haushalte eingreifen. Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge würden die Mehrkosten als Verbindlichkeiten auf die Nordkirche übergehen und vom landeskirchlichen Haushalt zu tragen sein.

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben:

Die Umsetzung eines entsprechenden Kirchengesetzes wäre erst zu Anfang des Jahres 2013 möglich. Bei Beschlussfassung durch eine Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erfolgt die Umsetzung zum 1. Oktober 2012. Weil die Neuregelung eine Rückwirkung zum 1. Juni 2012 beinhaltet, muss die Beschlussfassung zeitnah erfolgen. Hinzu kommt, dass die Erste Landessynode auf ihrer konstituierenden Sitzung nicht mit dieser Rechtsmaterie in zwei Lesungen belastet werden sollte.

Die Vorläufige Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 25. August 2012 in Stralsund gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit §§ 27 Absatz 2; 52 Absatz 4 Satz 1 EGVerf-Teil 1 die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten

Kriedel

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 –
BVAnpVO 2012/2013)**

Vom 7. September 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) in Verbindung mit §§ 27 Absatz 2; 52 Absatz 4 Satz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

§ 1

Anpassung der Besoldung und Versorgung

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 (BBVAnpG 2012/2013) vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) ist für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Artikel 15 Absatz 1 an die Stelle des Datums „1. März 2012“ das Datum „1. Juni 2012“ tritt .

§ 2

Inkrafttreten

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 7. September 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen
Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: G1: BVAnpVO – DAR Kr